

Landratsamt Weilheim-Schongau

Dienststelle Schongau



Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Stadt Schongau

Eing. 10 FEB. 1998

Beil:

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Schloßplatz 1
86956 Schongau

N = Nebengebäude
Münzstraße 33

Gegen Empfangsbestätigung
Stadt Schongau
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister
o.V.i.A.
Münzstr. 1-3

86956 Schongau

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(088 61) 2 11-0 Verm. (088 61) 2 11-	Zimmer-Nr.	86956 Schongau
	610-2/1.2	Hr.	150	14	09.02.1998
	Sg.40 S Me/Wo Messerschmid				

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau
(Bereich "Forchet V);
hier: Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB**

**Zum Antrag der Stadt Schongau vom 30.10.1997 Az.:
III/2-610-3-5.2-Lie**

Anlage

- 3 Änderungspläne vom 30.01.1996, geändert am 30.09.1996
- 3 Erläuterungsberichte vom 30.03.1996, geändert am 30.09.1996
- 1 Verfahrensakt (im Ordner geheftet)
- 1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau,
erläßt folgenden

Bescheid:

1.

Die mit Beschluß des Stadtrates Schongau vom 21.01.1997 festgestellte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach § 6 BauGB in der Planfertigung vom 30.01.1996, geändert am 30.06.1996 mit Erläuterungsbericht vom 30.03.1996, geändert am 30.09.1996, unter folgenden Hinweisen genehmigt.

...

Besuchszeiten (allg.)
Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich
14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten
Bauamt u. soz. Wohnungsbau
Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

H Telefax (088 61) 21 11 11
N Telefax (088 61) 21 11 50

Bankverbindungen
Kreissparkasse Schongau
Verein. Sparkassen Weilheim

BLZ 734 514 50 Kto. 356
BLZ 703 510 30 Kto. 1032

2. Hinweise:

2.1.

Bei der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne ist der Nachweis darüber vorzulegen, daß gesundheitliche Bedenken für die künftigen Bewohner der Baugebiete durch die 110-kV-Leitung nicht bestehen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß die von der internationalen Strahlenschutzkommission (IRPA) vorgegebenen Vorsorgegrenzwerte für die künftigen Bewohner eingehalten werden.

2.2.

Bei der Überplanung der beiden Bauflächen ist die Stellungnahme der Bayer. Wasserkraftwerke AG München vom 14.05.1996 zu beachten.

3. Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch bedarf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau der Genehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung wurde von der Stadt Schongau mit Schreiben vom 30.10.1997, beim Landratsamt eingegangen am 11.11.1997, beantragt.

Die Überprüfung der vorgelegten Verfahrensunterlagen hat ergeben, daß die Genehmigung unter den vorstehenden Hinweisen zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Änderung des Flächennutzungsplanes den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

4. Weiteres Verfahren:

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Danach sind 3 Ausfertigungen des Planes (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), der Erläuterungsbericht und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

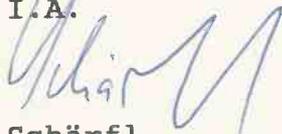
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich unter der Postanschrift: Landratsamt Weilheim-Schongau, Postfach 1353, 82360 Weilheim, oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB. oder bei dem im Kopfbogen näher bezeichneten Amtsgebäude einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.



Schärfl
Regierungsrat

